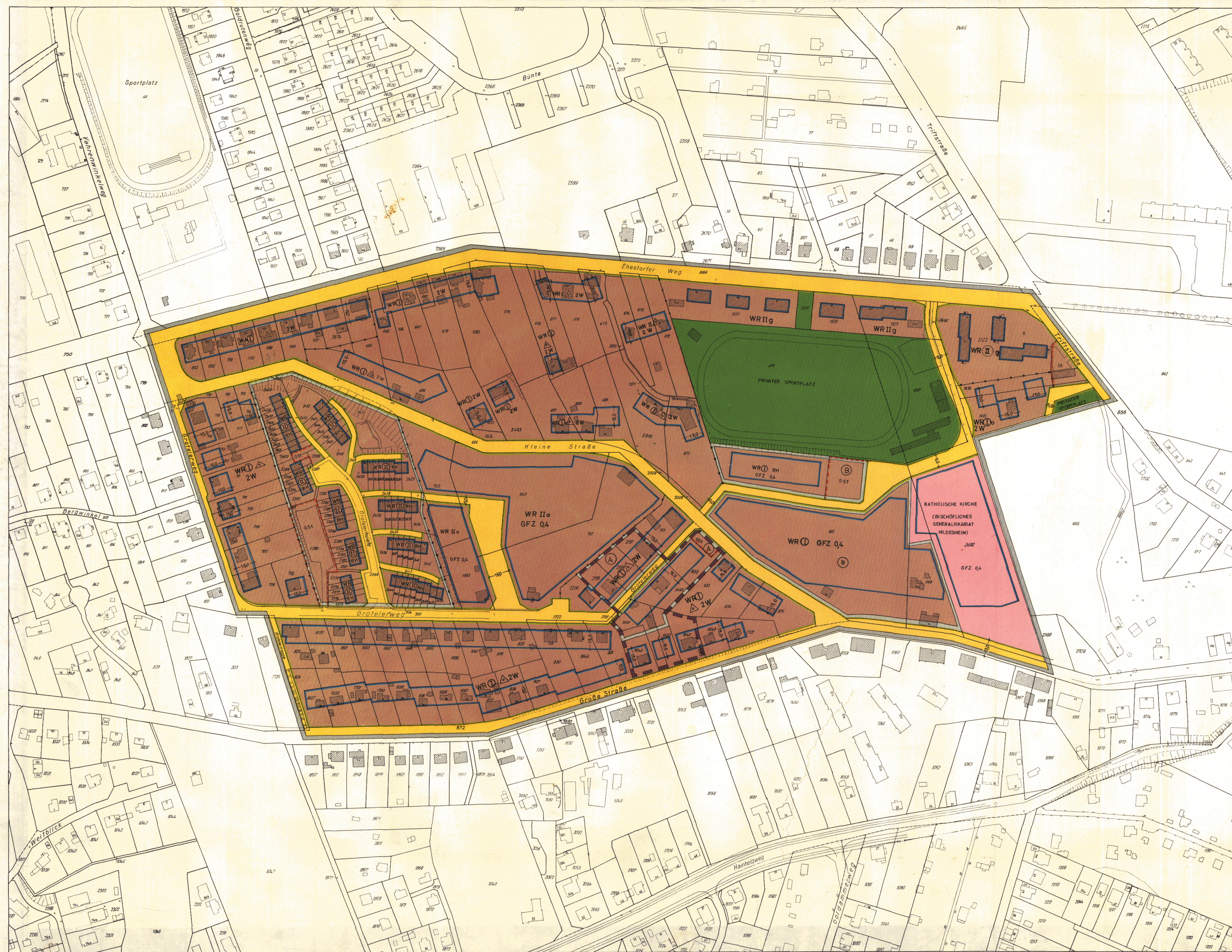
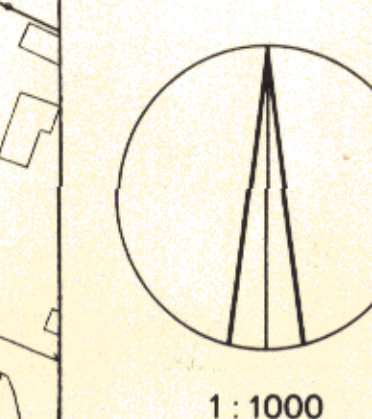




- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGS-
 BEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
 BAUGRENZE
 STRASSENABGRENZUNGSLINIE
 ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
 REINE WOHNBEZIEHE
 ALLOEIGENE WOHNBEZIEHE
 ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
 ALS HÖCHSTGRENZE
 ZWINGEND
 GESCHÖSSFLÄCHENZAHL
 OFFENE BAUWEISE
 NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
 GEBÄUDE MIT NICHT MEHR ALS 2 WOHNUNGEN
 GESCHLOSSENE BAUWEISE
 REIHENHÄUSER
 BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF
 STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
 GRÜNLÄCHEN
 FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE
 FLÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE
 UMGRENZUNG DER GRUNDSTÜCKE FÜR DIE
 GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE BESTIMMT SIND
 ZUORDNUNG ZUSAMMENGEBÖRER FLÄCHEN
 KENNZEICHNUNGEN
 VORGESEHENES BODENORDNUNGSBEZIEH
 VORHANDENE BAUTEN



Auszug aus der Verordnung über diesen Bebauungsplan
 vom 12. November 1968
 § 2
 Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachstehende
 Bestimmung:
 Gärten unter Erdboden sind auch auf den nicht über-
 baubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn
 Wohn- und Gartenanlagen nicht erheblich beein-
 trächtigt werden.

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG
 BEBAUUNGSPLAN
 EISSENDORF 9
 BEZIRK HARBURG
 ORTSTEIL 710
 AUF GRUND DES BUNDESBAUGESETZES
 VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. S. 341)
 Offiziell: Vermessungsamt Hamburg

Verordnung über den Bebauungsplan Eißendorf 9

Vom 12. November 1968

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Eißendorf 9 für den Geltungsbereich Grotelertreppe — Grotelerweg — Kleine Straße — Ehestorfer Weg — Triftstraße — Südgrenze des Flurstücks 1935 und Ostgrenze des Flurstücks 2692 der Gemarkung Eißendorf — Große Straße (Bezirk Harburg, Ortsteil 710) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachstehende Bestimmung:

Garagen unter Erdgleiche sind auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 12. November 1968.

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung

Vom 12. November 1968

Auf Grund des § 19 des Hamburgischen Besoldungsgesetzes (HmbBesG) in der Fassung vom 23. April 1968 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 83) wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung (HmbZuwVO) vom 8. Februar 1966 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 47) wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „wird ein Drittel“ ersetzt durch die Wörter „werden vierzig vom Hundert“.
2. In § 7 Absätze 1 und 2 werden jeweils die Wörter „einem Drittel“ ersetzt durch die Wörter „vierzig vom Hundert“.
3. In § 9 Satz 2 werden die Wörter „ein Drittel“ ersetzt durch die Wörter „vierzig vom Hundert“.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1968 in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 12. November 1968.